

Besondere Bedingung Nr. 8444

Besondere Bedingung für die G&O GmbH Kfz-Haftpflichtversicherung

1. Übernahme der Kosten für "Blaulicht-Steuer"

Der Versicherer übernimmt, sofern keine Leistungsverpflichtung von dritter Seite (z.B. Schädiger, dessen Haftpflichtversicherer oder Rechtsschutzversicherer) besteht, für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen die anfallenden behördlichen Kosten im Sinne des § 4 Abs. 5b STVO, wenn im Schadenfall (ohne Personenschäden) die Polizei zur Protokollaufnahme herangezogen wird.

2. Euro-Schutz

Zusatzvereinbarung zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

2.1 Umfang der Versicherung und versicherte Personen

- 2.1.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter Ersatzansprüche der versicherten Personen, die gegen einen Dritten bestehen, sofern ein ausländischer Kfz-Haftpflichtversicherer oder eine Vereinigung von Kfz-Haftpflichtversicherern für diesen einzutreten hat.
- 2.1.2 Voraussetzung für die Leistungspflicht des Versicherers ist die Haftung des Unfallgegners für den Eintritt des Unfalls auf Grund der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles am Unfallort geltenden gesetzlichen Vorschriften. Der vom Versicherer zu leistende Schadenersatz wird aber nach österreichischem Recht bemessen.
- 2.1.3 Der Versicherer erbringt die Leistung, wenn der Versicherungsfall durch die Verwendung des versicherten Fahrzeuges im örtlichen Geltungsbereich eintritt.
- 2.1.4 Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer, der Halter, der Eigentümer und die berechtigten Insassen des in der Versicherungsurkunde bezeichneten Fahrzeuges.
- 2.1.5 Soweit der Versicherer die Ansprüche der versicherten Personen nach österreichischem Schadenersatzrecht abgefunden hat, sorgt der Versicherer für die Einbringlichmachung allfälliger, nach dem auf den Versicherungsfall anzuwendenden Recht bestehender weiterer Schadenersatzansprüche.

Hinsichtlich dieser Schadenersatzansprüche hat der Versicherer die Möglichkeit, jederzeit eine Prüfung der Erfolgsaussichten vorzunehmen. Für den Fall, dass keine Aussicht auf Erfolg besteht, hat der Versicherer das Recht, die weitere Verfolgung dieser Ansprüche einzustellen.

- 2.1.6 Die Ausübung der Rechte aus dieser Besonderen Bedingung steht nur dem Versicherungsnehmer selbst zu.

2.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist ein Unfall, der sich im örtlichen Geltungsbereich zwischen den im Ausland zugelassenen Fahrzeugen und dem von der versicherten Person gelenkten Fahrzeug ereignet, wodurch die versicherten Personen verletzt oder getötet werden oder Sachen, die im Eigentum der versicherten Personen stehen, beschädigt, zerstört werden oder abhanden kommen.

2.3 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die sich - außerhalb von Österreich - im örtlichen Geltungsbereich des Artikel 4 der AKHB ereignen.

2.4 Versicherungssumme, Versicherungsleistung

- 2.4.1 Die für das versicherte Fahrzeug in der Versicherungsurkunde vereinbarte Versicherungssumme ist auch die Höchstentschädigung bei einem Versicherungsfall auf Grund dieser Besonderen Bedingung.
- 2.4.2 Die Höhe des Anspruches der versicherten Person wird nach österreichischem Recht bestimmt.

- 2.4.3 Leistungen, die ausländische Kfz-Haftpflichtversicherer oder eine Vereinigung von ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherern erbringt oder erbracht hat, können beim Versicherer nicht mehr eingefordert werden. Umgekehrt können auch Leistungen, die der Versicherer erbringt oder erbracht hat, nicht mehr beim ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer oder einer Vereinigung von ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherern eingefordert werden.
- 2.4.4 Steht der versicherten Person ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser der versicherten Person den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil der versicherten Person geltend gemacht werden. Gibt die versicherte Person ihren Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- 2.4.5 Darüber hinausgehende Ansprüche des Versicherungsnehmers bleiben davon unberührt.

2.5 Obliegenheiten

Als Obliegenheiten gemäß § 6 Abs. 3 VersVG werden - ergänzend zu den in den AKHB festgelegten Obliegenheiten - bestimmt:

- 2.5.1 im Falle der Verletzung von Personen ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und sich behandeln zulassen;
- 2.5.2 den Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen;
- 2.5.3 zur Feststellung von Schadenersatzansprüchen, die eine versicherte Person wegen eines erlittenen Personenschadens hat, sich durch vom Versicherer benannte Ärzte untersuchen zu lassen. Die hierfür notwendigen Kosten trägt der Versicherer;
- 2.5.4 dass die Ärzte, die versicherte Personen auch aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden zu ermächtigen sind, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- 2.5.5 dass der Versicherte vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit dies billigerweise zugemutet werden kann.

2.6 Bonus/Malus

Ersatzleistungen, die ausschließlich auf Grund dieser Besonderen Bedingung erbracht wurden, führen zu keiner Umstufung im Bonus/Malus-System.

2.7 Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

2.8 Anzuwendendes Recht

Zur Feststellung der Haftung für entstandene Schäden sind die jeweiligen am Unfallort zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls geltenden gesetzlichen Vorschriften zu Grunde zu legen. Die Höhe des Anspruches wird nach österreichischem Recht bestimmt.

2.9 Soweit in dieser Besonderen Bedingung nichts anderes bestimmt ist, gelten die AKHB.